

Allgemeine Preise für die Ersatz- und Grundversorgung Strom

gemäß § 5 Absatz 3 i.V. § 2 Absatz 3 Nr. 5 StromGVV im Netzgebiet der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, gültig ab dem 01.01.2019.

1. Ersatz- und Grundversorgung

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den öffentlich bekannt gemachten Konditionen der Ersatz- und Grundversorgung sowie den nachfolgenden Preisen.

a) Haushaltskunden ¹⁾

Die Preise der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH (EVR) für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom im Rahmen der Ersatzversorgung entsprechen den Allgemeinen Preisen der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom im Rahmen der Grundversorgung, diese finden Sie unter: <http://www.swm.de/privatkunden/m-strom/grundversorgung.html>.

b) Nicht-Haushaltskunden ohne Lastgangmessung ²⁾

Für Letztverbraucher, die keine Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind, gelten die Allgemeinen Preise der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom im Rahmen der Grundversorgung, diese finden Sie unter: <http://www.swm.de/privatkunden/m-strom/grundversorgung.html>

c) Nicht-Haushaltskunden mit Lastgangmessung ²⁾

Für Entnahmestellen von Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung, die im Rahmen der Ersatzversorgung Strom in Niederspannung beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gelten die Preise für die Ersatzversorgung mit registrierender Leistungsmessung.

Darin enthalten sind das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgabe sowie die Umlagen nach §37 EEG, §9 KWKG, § 19 Strom NEV, §13 Abs. 4a und 4b EnWG, §17f EnWG, §18 AbLaV und die Stromsteuer.

Individuelle Entgelt für den Messstellenbetrieb, singular genutzte Betriebsmittel oder Blindarbeit, sind in gleicher Höhe zu zahlen, wie es der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH in Rechnung gestellt wird. Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zu entrichten.

- 1) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
- 2) Für den Fall, dass EVR den Letztverbraucher auch nach Ende der Ersatzversorgung beliefern, ohne dass ein schriftlicher Sonderkundenvertrag geschlossen wird, erfolgt die weitere Belieferung zu den hier genannten Preisen und den Bedingungen der StromGVV.

2. Preise

Ersatz- und Grundversorgung Haushalts- und Gewerbekunden (ohne registrierender Leistungsmessung, bis 10.000 kWh)

Tarif SWR-Basis	Netto Preis ¹	Brutto Preis ²
Arbeitspreis	27,94 Cent/kWh	32,41 Cent/kWh
Grundpreis	99,83 Euro/Jahr	115,80 Euro/Jahr

Ersatzversorgung (mit registrierender Leistungsmessung)

Tarif SWR Ersatzversorgung RLM	Netto Preis ¹	Brutto Preis ²
Arbeitspreis	39,61 Cent/kWh	45,95 Cent/kWh
Grundpreis	747,24 EUR/Jahr	866,80 EUR/Jahr
Leistungspreis	90,00 EUR/KW/a	104,40 EUR/KW/a

Ferner gelten die Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH

Übersicht der Preisbestandteile für den Tarif SWR-Basis (PK/GK)

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbestandteilen

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	Einheit	Ab 01.01.2020
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	Euro/Jahr	99,83
Arbeitspreis	Cent/kWh	27,94

In den Netto-Preis fließen ein:

Stromsteuer	Cent/kWh	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	Cent/kWh	1,590
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	Cent/kWh	6,756
Aufschlag ¹ nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Cent/kWh	0,226
Umlage ¹ nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung	Cent/kWh	0,358
Umlage ¹ nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	Cent/kWh	0,416
Umlage ¹ nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	Cent/kWh	0,007

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt	Cent/kWh	4,230
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	Euro/Jahr	36,50
Messstellenbetrieb ² (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	Euro/Jahr	10,95

Ergebnis der genannten einfließenden Kostenbelastungen	Cent/kWh	15,633
	Euro/Jahr	47,45
Tarifbezogener Saldo (vom Unternehmen beeinflussbare Kosten wie Beschaffung, Vertrieb und Sachkosten)	Cent/kWh	12,307
	Euro/Jahr	52,38

1) Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

2) Diese Angaben beziehen sich auf einen Eintarifzähler.